



1. Rechtsgrundlagen

§§ 99 und 100 Gemeindegesetz (GemG, Reg.-Nr. 19)
§ 8 Datenschutzgesetz (DSG, Reg.-Nr. 16)

2. Wesen und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission übt für die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und die Verwaltung im Bereich des Rechnungswesens aus. Sie prüft das gesamte Rechnungswesen der Gemeinde (§ 99 Abs. 1 GemG).

3. Einsichtsrecht

Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Behörden und Verwaltungszweige Einsicht nehmen (§ 100 Abs. 2 GemG). Das Datenschutzgesetz grenzt das Einsichtsrecht auf diejenigen Akten ein, die die Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt (§ 8 Abs. 1 Buchst. b DSG). Akteneinsichtsrecht besteht somit in alle Buchhaltungsunterlagen inklusive Belege über Unterstützungszahlungen an bedürftige Personen sowie Nummernmeldung des KSA. Kein Akteneinsichtsrecht besteht in die Falldossiers der bedürftigen Personen.

4. Auskunftspflicht

Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Verwaltung haben der Rechnungsprüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen (§ 100 Abs. 3 GemG). Die Auskunftspflicht besteht über diejenigen Gegenstände, die dem Akteneinsichtsrecht der Rechnungsprüfungskommission unterliegen.